

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 B 32.02

VGH 1 B 95.3901

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 18. Juli 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. P a e t o w und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
H a l a m a und G a t z

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen  
Kosten der Beigeladenen, die diese selbst  
trägt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 12. März 2002 mit Schriftsatz vom 17. Juli 2002 zurückge-  
nommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender  
Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3  
Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162  
Abs. 3 VwGO. Eine Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren  
ist nicht entstanden, eine Streitwertfestsetzung daher ent-  
behrlich.

Paetow

Halama

Gatz